

RS Vwgh 2010/6/15 2010/22/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2010

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §24;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §86 Abs1;

FrPolG 2005 §87;

1. EheG § 24 heute
2. EheG § 24 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
3. EheG § 24 gültig von 01.08.1938 bis 31.12.2009

Rechtssatz

Wurde die Ehe des Fremden mit einer österreichischen Staatsbürgerin vor Bescheiderlassung für nichtig erklärt, hat die Behörde auf ihn zu Recht nicht die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige (§§ 86 Abs. 1, 87 FrPolG 2005) angewendet, sondern die Gefährdungsprognose auf § 60 Abs. 1 FrPolG 2006 gegründet. Wurde die Ehe des Fremden mit einer österreichischen Staatsbürgerin vor Bescheiderlassung für nichtig erklärt, hat die Behörde auf ihn zu Recht nicht die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige (Paragraphen 86, Absatz eins, 87, FrPolG 2005) angewendet, sondern die Gefährdungsprognose auf Paragraph 60, Absatz eins, FrPolG 2006 gegründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010220074.X01

Im RIS seit

16.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at